

09.11.95**Empfehlungen
der Ausschüsse****Wi****zu Punkt** der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Gesetz zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996**A****1. Der Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

B**2. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner, zu dem Gesetz die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:**

Der Bundesrat bedauert, daß der Bundesgesetzgeber bei der gesetzestechnischen Anpassung der Verstromungsgesetze das politische Ziel des § 4 des Vierten Verstromungsgesetzes - eine Preisentlastung für die Stromverbraucher in den neuen Ländern zu sichern - nicht mehr berücksichtigt hat.

In diesem Zusammenhang bekräftigt der Bundesrat ausdrücklich seine Stellungnahme vom 22. September 1995 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996 - Drucksache 458/95 (Beschluß) -.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unverzüglich geeignete Regelungen zu treffen, um die Disparitäten bei den Strompreisen der alten und neuen Bundesländer abzubauen.

Weiterhin erinnert der Bundesrat die Bundesregierung eindringlich an ihre Verantwortung, die sich aus den Stromverträgen vom 22. August 1990 ergibt. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, daß die Vertragspartner - insbesondere die Eigentümer der VEAG Verei-

...

(noch Ziff. 2)

nigte Energiewerke AG - der Verpflichtung aus § 12 Abs. 2 der Verträge gerecht werden.

Die für den Wirtschaftsstandort Ostdeutschland drohenden Nachteile können nur vermieden werden, wenn durch geeignete Maßnahmen der Bundesregierung und/oder der Eigentümer der Verbund- und Regionalenergieversorgungsunternehmen der gravierende Strompreisunterschied zwischen alten und neuen Ländern abgebaut wird.

Der Strompreisnachteil der neuen Bundesländer läßt sich durch die Angaben der amtlichen Jahrerhebung bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen des Statistischen Bundesamtes belegen. In der Jahrerhebung werden der Stromabsatz und die Erlöse für die Ebene der Weiterverteiler und für Letztverbraucher nach Vertragsarten dargestellt. Die sich ergebenden Durchschnittserlöse spiegeln das Preisniveau auf den einzelnen Ebenen wider, wobei die Mehrwertsteuer und die Ausgleichsabgabe (Kohlepfennig) unberücksichtigt bleiben.

Danach ergaben sich für die Jahre 1991 bis 1993 folgende Durchschnittserlöse:

Wiederverkäufer	1991	1992	1993
(Angaben in Pf/kWh)			
alte Länder	11,59	11,31	11,47
neue Länder	13,08	12,86	13,10
Letztverbraucher	1991	1992	1993
(Angaben in Pf/kWh)			
alte Länder	18,20	18,53	18,83
neue Länder	19,85	20,76	21,98

Nach noch unveröffentlichten Angaben vergrößerte sich auch 1994 die Preisschere zuungunsten der neuen Länder weiter auf über 17 %.

Durch die Ausgleichsabgabe, die nur in den alten Bundesländern gezahlt werden muß, werden die unterschiedlichen Preise zum Teil angeglichen. Die Preisdisparität wird offensichtlich, wenn ab 1996 die Ausgleichsabgabe aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1994 nicht mehr erhoben werden darf. Gleichzeitig besteht keine Möglichkeit mehr, über den Kohlepfennig einen Ausgleich des Preisniveaus - wie ursprünglich im Vierten Verstromungsgesetz vorgesehen - zu erreichen.